

AZ. 31 – 5652

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften
Aufhebung des bestehenden Sperrbezirks Bogen nach Ausbruch der Amerikanischen
Faulbrut der Bienen**

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.06.2026 AZ: 31 – 5652, veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.06.2026 Nr. 15, betreffend des bestehenden **Sperrbezirks Bogen** wird aufgehoben.

Hinweis:

Der Sperrbezirk Neukirchen bleibt noch weiter bestehen.

II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit Allgemeinverfügung vom 17.06.2026, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 19.06.2026 Nr. 15, die aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen u. a. den Sperrbezirk in der Stadt Bogen festgelegt.

Das Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen teilte am 18.09.2026 mit, dass die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung zur Aufhebung des Sperrbezirks Bogen geführt haben.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

III.

Die Kostenentscheidung in Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes.

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ertüblichen Bekanntmachung als

bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Allgemeinverfügungen zeitnah aufzuheben waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, 21.09.2026
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsdirektorin